

Hausverwaltervollmacht

zum Hausverwaltervertrag vom

Hauseigentümer	
Hausverwalter	R.E.C. REAL ESTATE CORPORATION GmbH 10115 Berlin, Anklamer Straße 27 Geschäftsführer Dr. Jur. Dipl. Oec. B. Stolarow HRB 38079 AMTSGERICHT CHARLOTTENBURG TELEFON 030/44 54 614 FAX: 030/44 59 59 2
Verwaltungsobjekt	

Der Hauseigentümer bevollmächtigt den Hausverwalter unter ausdrücklicher Befreiung von den Vorschriften des § 181 BGB, alle Rechtsgeschäfte vorzunehmen und verbindliche Erklärungen abzugeben, die das Verwaltungsobjekt betreffen. Der Hausverwalter vertritt den Hauseigentümer gegenüber Mietern, Behörden, Grundpfandgläubigern und sonstigen Dritten – soweit geltend gemachte oder geltend zu machende Ansprüche Angelegenheiten des Verwaltungsobjektes betreffen. Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf die Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte im Sinne des § 174 BGB, insbesondere auf die Anmahnung rückständiger Mietern und Umlagen, auf die Kündigung von Mietverhältnissen, auf Mieterhöhungsverlangen, sowie die Geltendmachung von Miet- und Kostenerhöhungen jeglicher Art.

Der Hausverwalter ist befugt, Mieten, Nebenkosten oder sonstige Nutzungsentgelte in **eigenem Namen** für Rechnung des Hauseigentümers gerichtlich geltend zu machen. Eine entsprechende Prozessführungsbefugnis wird hiermit erteilt.

Der Hausverwalter ist berechtigt, Einblicke in alle das Verwaltungsobjekt betreffenden Akten, insbesondere in das Grundbuch, die Grundakte, die steuerlichen Akten des Finanzamtes und in Schuldurkunden zu nehmen.

Der Hausverwalter kann geeigneten Dritten Hausverwaltungsaufgaben, die sich aus dem Hausverwaltervertrag ergeben, übertragen oder Untervollmachten erteilen. Er kann sich insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten durch Anwälte vertreten lassen.

Seine Haftung für die Erfüllung des Hausverwaltervertrages wird hiervon jedoch nicht berührt.

Berlin,

.....
Hauseigentümer